



Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1)

1984.7 - 13759

Synopse

§ 22a

Vermummungsverbot

¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem oder privatem Grund unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

² Die Polizei kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen fallen nicht unter das Vermummungsverbot.

³ Die Polizei darf im Einzelfall ereignisbezogen von der Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten ist.

**Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (BGS 161.1)**

geltende Fassung	Formulierungsvorschlag
§ 102 Die StPO findet auf die Verfolgung von Straftaten des Übertretungsstrafrechts Anwendung, das Behörden des Kantons Zug in Anwendung von Art. 335 StGB erlassen haben, insbesondere auf das Polizeistrafgesetz. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Ordnungsbussenverfahren.	§ 102 Die StPO findet auf die Verfolgung von Straftaten des Übertretungsstrafrechts Anwendung, das Behörden des Kantons Zug in Anwendung von Art. 335 StGB erlassen haben, insbesondere auf das Polizeistrafgesetz. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen über das Ordnungsbussenverfahren.